

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Polsterer

Verordnung BGBl. Nr. 430/1972, 510/1976 und 291/1979

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten		
3	Facheinschlägige Näharbeiten	-	-
4	-	Ausmessen	Ausmessen
5	-	-	Zuschneiden
6	-	Heften	Heften
7	Kleben	Kleben	-
8	Nieten	-	-
9	Stanzen	-	-
10	Nageln	Nageln	-
11	Begurten	Begurten	Begurten
12	-	Federstellen	Federstellen
13	-	Schnüren	Schnüren
14	Schoppen	Schoppen	Schoppen
15	Garnieren	Garnieren	Garnieren
16	-	-	Pikieren
17	-	-	Beziehen
18	Vorfüllen	Füllen	Füllen
19	-	Lesen einschlägiger Werkzeichnungen	Lesen einschlägiger Werkzeichnungen
20	-	-	Skizzieren
21	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

22	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
23	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
auf je weitere 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 11.4.2001 (GS)